



Benützungsreglement

1. Zweck

1.1 Das vorliegende Reglement klärt die Nutzung der Schulanlage inkl. Bibliothek im Allgemeinen und regelt die Rechte und Pflichten der Benützenden während und ausserhalb der Schulzeit. Für Schülerinnen und Schüler bestehen ergänzende Bestimmungen.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Schulanlage der Primarschule Mettmenstetten steht in erster Linie der Schule zur Verfügung.

2.2 Die Turnhalle Gramatt mit Nebenräumen (WC, Garderobe, Dusche), die Aussensportanlage (Sport- und Hartplatz, Laufbahn und Spielwiese), der Singsaal sowie weitere zweckbestimmte Räume der Schulanlage Gramatt werden Dritten zur Verfügung gestellt, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht gestört wird.

2.3 Die Benützung ist bewilligungspflichtig.

2.4 Bei der Benützung des gesamten Schulareals der Primarschule Mettmenstetten wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Mettmenstetten und das übergeordnete Recht verwiesen.

3. Zuständigkeiten

3.1 Für den ausserschulischen Belegungsplan der Räumlichkeiten sowie der zur Turnhalle gehörenden Aussenanlage ist die Dienstleitung Hausdienste zuständig.

3.2 Die saisonalen Belegungen werden gemeinsam durch die Dienstleitung Hausdienste und die Schulpflege festgelegt.

3.3 Benützungsbewilligungen für die Räumlichkeiten, welche den Schulbetrieb tangieren, erfordern zusätzlich das Einverständnis der Schulleitung.

4. Aufsicht

4.1 Die Dienstleitung Hausdienste ist zuständig für die Aufsicht und die Pflege der gesamten Schulanlage sowie die Bereitstellung der technischen Anlagen.

4.2 Den Anordnungen der Schulpflege, der Schulleitung sowie des Personals des Hausdienstes ist Folge zu leisten. Diese Personen haben jederzeit Anrecht auf ungehinderten Zugang zu sämtlichen Räumen.



5. Benütungszeiten der Schulanlage

5.1 Die Schulanlage der Primarschule Mettmenstetten ist von Montag bis Freitag von 07.30 bis 22.00 Uhr, an Wochenenden von 9.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

5.2 Für die Bibliothek gelten besondere Öffnungszeiten.

5.3 Während der Schulzeit ist die Schulanlage bis 17.10 Uhr für die Schule reserviert, danach haben die Mietenden bis 22.00 Uhr Vorrang.

5.4 Während der Schulferien und an schulfreien Tagen bleiben die Räumlichkeiten der Primarschule geschlossen. Die Turnhalle und die Aussensportanlage sind für saisonale Belegungen wie folgt geöffnet:

Sportferien	1. und 2. Ferienwoche	von 17.10 bis 22.00 Uhr
Frühlingsferien	1. Ferienwoche	von 17.10 bis 22.00 Uhr
Sommerferien	1. und 5. Ferienwoche	von 17.10 bis 22.00 Uhr
Herbstferien	1. Ferienwoche	von 17.10 bis 22.00 Uhr

5.5 Der Dienstleiter Hausdienste kann bei Bedarf eine von diesen Betriebszeiten abweichende Nutzung bewilligen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Gesuche für die Benützung von Räumlichkeiten und der Aussenanlage für Veranstaltungen sind schriftlich an die Schulverwaltung zu richten.

6.2 Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Die Benützungsbewilligung wird mit Erhalt des durch die Primarschule Mettmenstetten unterzeichneten Mietvertrages verbindlich.

6.3 Veranstaltungen und Anlässe der Schule und der Musikschule haben bei der Belegung Vorrang, Gesuche ortsansässiger Vereine und Gruppen (es gilt die Postadresse) werden nach Möglichkeit in zweiter, alle übrigen in dritter Priorität behandelt. Dauerbelegungen haben vor Einmalbelegungen, bisherige Mietende vor neuen Mietenden Vorrang.

6.4 Gesuche, Kündigungen oder Änderungen für eine saisonale Belegung sind bis zum 31. Mai bzw. 30. November schriftlich bekannt zu geben.

6.5 Gesuche für eine einmalige Benützung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

6.6 Bewilligungen können verweigert werden, wenn bei früherer Benützung die geltenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.

6.7 Die Benützenden bestimmen eine Person, welche der Schule gegenüber verantwortlich ist.

6.8 Vor der Übernahme der gemieteten Lokalität ist mit der Dienstleitung Hausdienste Kontakt zwecks Instruktion der Infrastruktur aufzunehmen.

6.9 Jedem Mietenden stehen für die Benützung der Schulräumlichkeiten Schlüssel zur Verfügung. Bezogene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben oder ausgeliehen werden. Bei Änderungen des Schlüsselbesitzers ist die Dienstleitung Hausdienste zu kontaktieren. Die abgegebenen Schlüssel dürfen nicht kopiert werden.



6.10 Die Schlüsselabgabe und –rückgabe erfolgt nach Vereinbarung mit der Dienstleitung Hausdienste. Bei einem Verlust eines Schlüssels wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.— in Rechnung gestellt.

6.11 Erfolgt bei der einmaligen Benützung eine Abmeldung durch den Mietenden weniger als zwei Wochen vor dem reservierten Termin, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt. Bei saisonalen Mietverhältnissen wird bei einer vorzeitigen Kündigung oder Reduktion des Mietverhältnisses keine Mietgebühr zurückerstattet.

6.12 Kindern und Jugendlichen ist die Benützung der Räumlichkeiten nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit adäquater Ausbildung gestattet.

6.13 Schwerwiegende Verstösse gegen die geltenden Vorschriften der Primarschule Mettmensjetten können eine sofortige Aufhebung der Bewilligung bewirken.

6.14 Die Schule kann jederzeit Eigengebrauch geltend machen.

7. Tarife Gebühren

7.1 Für die Benützung der Räumlichkeiten gelten die Gebühren der Tarifordnung (Anhang).

7.2 Nutzungen für schulinterne Zwecke werden von den Benützungsgebühren befreit.

7.3 Einmalige Belegungen der Sekundarschule, der Schulen der Kreismunicipen Mettmensjetten, Knonau und Maschwanden, der politischen Gemeinde und den Landeskirchen werden nicht in Rechnung gestellt.

7.4 Allfällige zusätzliche Aufwendungen sowie die Reinigungsarbeiten am Wochenende werden dem Veranstalter verrechnet.

7.5 Gesuche um eine Befreiung von den Benützungsgebühren oder eine Reduktion der Tarife sind an die Schulverwaltung zu richten. Die Schulpflege entscheidet auf Antrag.

8. Benützungsbestimmungen der Schulanlage Gramatt

8.1 Auf dem gesamten Schulareal gelten die Benützungsbestimmungen der Primarschule Mettmensjetten. Die Benützenden haben sich an die allgemeine Ordnungs- und Sorgfaltspflicht zu halten.

8.2 Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter und sind nach dem Verlassen selber zu entsorgen. Die verursachte Verunreinigung ist zu beseitigen.

8.3 Auf dem gesamten Schulareal gilt Rauch- und Alkoholverbot. Die Schulpflege kann unter Berücksichtigung übergeordneter Gesetze projektbezogenen Ausnahmen bewilligen.

8.4 Es dürfen keine Tiere auf das Schulareal genommen werden. Die Schulpflege kann projektbezogenen Ausnahmen bewilligen.

8.5 Auf dem ganzen Schulareal besteht während der Schulzeit ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Fahrzeuge sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen. Die Dienstleitung Hausdienste kann Ausnahmen bewilligen.



8.6 Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst für die Einweisung der Fahrzeuge bereitzustellen.

8.7 Das Anbringen von Werbung oder Reklame ist bewilligungspflichtig.

8.8 Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist nur in Absprache mit der Dienstleitung Hausdienste gestattet.

9. Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung der Räumlichkeiten

9.1 Die gesetzlichen Vorschriften und insbesondere die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu befolgen. Alle Ausgänge sind stets freizuhalten.

9.2 Der Zutritt zu den Schulanlagen ist nur mit Schuhen gestattet, welche die Böden nicht beschädigen. Die Mietenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäss zu versorgen. Der Abfall ist selber zu entsorgen.

9.3 Einrichtungen und Geräte dürfen nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten gebraucht und zweckorientiert eingesetzt werden und dürfen das Gelände der Primarschule Mettmensstetten nicht verlassen. Die Dienstleitung Hausdienste kann Ausnahmen bewilligen.

9.4 An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden, Wänden und Türen ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen usw. nur in Absprache mit der Dienstleitung Hausdienste erlaubt.

9.5 In den Korridoren, Garderoben und Nebenräumen darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden. Das Fahren mit Rollschuhen, Skateboards oder Ähnlichem ist verboten.

9.6 Es ist untersagt, Material in den Räumlichkeiten zu deponieren. Ausnahmen kann die Dienstleitung Hausdienste bewilligen.

9.7 Für saisonale Belegungen stehen – solange vorrätig – Schränke zur Verfügung. Es wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigung abgelehnt.

9.8 Spätestens um 22.00 Uhr sind die Räumlichkeiten zu verlassen. Ausnahmen sind bei einmaligen Belegungen bei der Reservation zu beantragen.

9.9 Für das Fensterschliessen, Lichterlöschen und Abschiessen der benutzten Räume und des Haupteingangs ist der Mietende zuständig.

10 Ergänzende Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle

10.1 Die Turnhalle darf nur in Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Turnschuhe mit schwarzen oder schmutzigen Sohlen sind in der Turnhalle verboten. Sie dürften keine Metallteile oder haftenden Materialien aufweisen.

10.2 In der Turnhalle ist die Verwendung von Harz verboten. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren und es ist darauf zu achten, dass bei dessen Verwendung der Boden nicht verschmutzt wird.



10.3 Die Geräte und das Material sind fachgerecht zu behandeln. Es wird empfohlen nur Geräte zu gebrauchen, welche dem Alter der Kinder angepasst sind. Die Geräte für die Turnhalle sind ordnungsgemäss nach Anleitung zu versorgen.

10.4 Es ist erlaubt, in der Turnhalle Wasser zu trinken, das Mitbringen oder Konsumieren von anderen Getränken oder Esswaren ist verboten.

11. Ergänzende Bestimmungen für die Benützung der Aussensportanlage

11.1 Für Lauf- und Sprungathletik auf Rub-Tan-Flächen sind Dornenschuhe mit max. 6 mm Stiftlänge erlaubt. Für alle übrigen Sportarten sind Dornenschuhe verboten!

11.2 Für die Benutzung von Sportgeräten im Freien sind ausschliesslich die dafür bezeichneten Geräte in den Aussengeräteräumen zu verwenden. Sie müssen nach Gebrauch gereinigt und am dafür vorgesehenen Ort wieder versorgt werden.

11.3 Die Dienstleitung Hausdienste entscheidet über das Betreten des Sportrasens.

11.4 Die Flutlichtanlage ist sparsam und mit der für die Platzbenützung notwendigen Stufe einzuschalten. Spätestens um 21.45 Uhr wird die Anlage gelöscht.

12 Haftung, Versicherung

12.1 Den Gebäuden, Räumlichkeiten, der Aussenlage sowie den Geräten und Apparaturen ist Sorge zu tragen. Die Benützenden haften vollumfänglich für verursachte Schäden.

12.2 Beschädigungen oder Mängel sind der Dienstleitung Hausdienste unverzüglich zu melden. Es dürfen keine Reparaturen selber vorgenommen werden. Die Primarschule Mettmenstetten behält sich vor, Reparaturen und Instandstellungen in Rechnung zu stellen.

12.3 Die Schulpflege haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen des Veranstalters oder der Veranstaltungsteilnehmenden.

12.4 Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt. Die Versicherung ist Sache der Benützenden.

Dieses Reglement ergänzt das Reglement über die Belegung und Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen in der Gemeinde Mettmenstetten aus dem Jahr 1996, die Bestimmungen im «Abgemacht!» vom Juni 2012, die Schneeregeln sowie die Platzordnung. Es ersetzt die folgenden Reglemente: Benutzungsvorschriften 13.11.06, Hausordnung 4.10.12, Benutzung Turnhalle und Aussensportanlage Gramatt vom 27.6.06, Reglement über die ausser-schulische Benutzung von Schulräumen vom 4.11.08. Es tritt sofort im Kraft.